

(3) Den Ablieferern dieser tierischen Rohstoffe sind die nach den jeweils gültigen Preisbestimmungen festgesetzten Preise zu bezahlen.

(4) Die im Absatz (2) genannten tierischen Rohstoffe sind an die VEAB-Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe — nachstehend „Erfassungsstelle“ genannt — abzuliefern.

(5) Die Erfassungsstellen und deren Erfasser haben die vom Ablieferer übernommenen tierischen Rohstoffe nach den jeweils gültigen Abnahme- und Gütebestimmungen zu bewerten und die Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

(6) Bei der Ablieferung von Hamsterfellen, Kanin-, Wildkanin- und Hasenfellen, Ziegen- und Zickelfellen aus Hausschlachtungen sowie Rohfedern aus dem Aufkauf sind den Ablieferern Ablieferungsbescheinigungen mit anhängendem Punktgutschein auszuhändigen, die zum Bezug von Prämienwaren berechtigten (siehe Anlage C).

§ 64

Ablieferung von Häuten und Fellen

(1) Ablieferungspflichtige haben nach § 63 sämtliche Häute und Felle einschließlich der dazugehörigen Tierhaare, Hörner, Hufe und Hornschuhe an die Erfassungsstellen oder deren Erfasser in frischem Zustande, spätestens am Tage nach der Enthäutung, abzuliefern. Hufe sind eisenfrei und ohne Beinknochen abzuliefern.

(2) Schlachtbetriebe und Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Häute und Felle sowie Hörner, Hornschuhe und Tierhaare nicht abliefern, wenn bei den Tieren oder Kadavern folgende ansteckende Krankheiten, die durch tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen sind, festgestellt werden:

Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, epizootische Lymphangitis, seuchenartige Lymphgefäßentzündung, Rotlauf, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme, infektiöse Anämie, Brandstotter bei Schafen.

(3) Schweine unter 50 kg sowie Altschneider und Eber über 250 kg Lebend- oder Kadavergewicht sind nicht enthäutungspflichtig.

(4) Felle von Hunden und Katzen sind ablieferungspflichtig, wenn diese in gewerblichen Betrieben (z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalt, Tierklinik) anfallen.

Ablieferung von Pelztierfellen

§ 65

(1) Ablieferungspflichtige nach § 63 haben sämtliche Pelztierfelle an die Erfassungsstellen oder deren Erfasser zu folgenden Fristen abzuliefern:

- in frischem Zustande nicht später als am Tage nach der Enthäutung,
- in konserviertem Zustande nicht später als zwei Wochen nach der Enthäutung.

(2) Edelpelztierfelle sind von den Züchtern direkt an den VEAB (tierische Rohstoffe = tR) Leipzig abzuliefern.

§ 66

(1) Den Edelpelztierzüchtern werden Ablieferungsbescheide für das laufende Jahr nach einheitlichem Vordruck von den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zugestellt.

(2) Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutria und Waschbären Futtermittelrücklieferungen zum Kleinhandels-

abgabepreis, bei Lieferung der Felle von Karakul-lämmern Gutschriften in Lebendvieh (ohne Schwein) nach folgenden Sätzen:

Bei der Ablieferung der Felle	Sorte	0) $\frac{L.S.}{100}$ $\frac{100}{En}$	Weizenkleie kg	Fleisch i. d. En t	Fischmehl kg	0,5 $\frac{100}{En}$	Fleisch-Lebendgewicht kg
von Silber-, Blau-, Platin-, i							
Weiß- und Kreuzfüchsen	I	—	—	10	—	50	—
	II	—	—	5	—	25	—
von Nerzen	I	—	—	—	10	30	—
	II	—	—	—	5	15	—
von Waschbären	I	15	—	10	—	75	—
	II	10	—	5	—	50	—
von Nutria	I	10	10	—	—	150	—
von Karakul-lämmern	I	—	—	—	—	—	10
	II	—	—	—	—	—	10
	III	—	—	—	—	—	10

(3) Die Sätze für Futterkartoffeln verringern sich bei Nutria für mittelgroße um 50 %, für kleine um 75 %.

(4) Edelpelztierzüchtern, die der Pflichtablieferung unterliegen, können die Ansprüche für Futtergetreide, Kartoffeln und Lebendvieh (ohne Schwein) auf die Pflichtablieferung angerechnet werden.

§ 67

(1) Der VEAB (tR) Leipzig teilt den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke die kreisweise auf geschlüsselten Futtermittelansprüche und namentlich Gutschriften für Lebendvieh (ohne Schwein) für abgelieferte Edelpelztierfelle monatlich mit. Die Räte der Bezirke geben den Räten der Kreise entsprechende Anweisungen zur Freigabe der Futtermittel und der Gutschriften für Lebendvieh (ohne Schwein).

(2) Die Ausgabe der Futtermittelberechtigungen erfolgt an die Ablieferer durch den VEAB (tR) Leipzig. Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.

§ 68

(1) Der VEAB (tR) Leipzig, die VEAB-Erfassungsstellen sowie deren Erfasser haben die Tierhalter bei der Erstbearbeitung, Haltbarmachung (Konservierung) beim Lagern und bei der Beförderung der Pelztierfelle anzuleiten und sie zu unterstützen.

(2) 50 % des voraussichtlichen Wertes abgelieferter Edelpelztierfelle sind an den Ablieferer spätestens zehn Tage nach Eingang der Ware auszuführen. Die Endabrechnung mit dem Ablieferer hat innerhalb 14 Tage nach Übergabe der Edelpelztierfelle an die Industrie zu erfolgen.

§ 69

Edelpelztierfelle müssen vom Züchter so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung ausgeschlossen und somit die richtige Bezahlung an den Züchter gewährleistet ist.

§ 70

Enthäutung, Erstbearbeitung, Konservierung und Lagerung von Häuten und Fellen, Pelztierfellen

Häute und Felle müssen nach folgenden Bestimmungen ausgeschlachtet werden:

1. Das Ausschachten von Häuten und Fellen wird nach vollkommenem Entbluten der getöteten Tiere vor-